

Haftung für Verletzungen von Urheberrechten und Markenrechten

Markenrecht und Abmahnung

Einige Vereine haben schon zu spüren bekommen, wie tückisch unser Rechtssystem in solchen Fällen sein kann:

Zu einem regelrechten "Sport" hat sich das Versenden von Abmahnungen entwickelt.

Gerade in diesem Bereich ist das Einholen anwaltlichen Rates dringend zu empfehlen. Denn entscheidend bei einer Abmahnung ist die richtige Reaktion. Weder überhastete Stellungnahmen noch schlichtes Ignorieren sind probate Mittel.

Mit dem World Wide Web ist das Geschäft mit den Abmahnungen aufgeblüht, denn nun gibt es ein Meer von Veröffentlichungen, in dem mit Suchmaschinen nach konflikträchtigen Bezeichnungen gefischt werden kann.

Unter Marken versteht man eine Kennzeichnung zur Unterscheidung von Waren oder Dienstleistungen von denen der Mitbewerber. Sie individualisieren damit eine Ware oder Dienstleistung.

Der Markenschutz entsteht mit der Eintragung eines Zeichens als Marke in das beim Deutschen Patentamt in München geführte Register. Der gleiche Schutz kann entstehen, wenn eine Markenbezeichnung umfassend bekannt ist (z.B. Tempo-Taschentücher).

Anmeldeberechtigt für die Eintragung von Marken ist jede Person. Eine Eintragung kann nicht vorgenommen werden bei

- fehlender Unterscheidungskraft der Bezeichnung
- einem fehlenden Freihaltebedürfnis bei Angaben, die ausschließlich beschreibender Art sind
- einer üblich gewordenen Bezeichnung, die einem Gattungsbegriff ähnlich aber nicht deckungsgleich ist
- einer Täuschungsabsicht, einem Verstoß gegen die guten Sitten oder die Einbeziehung von staatlichen Symbolen.

Mit der Eintragung der Marke ist der Inhaber berechtigt, es jedem Dritten zu verbieten diese Marke ohne Zustimmung zu benutzen. Das gilt auch für solche Zeichen, die der Marke nur ähnlich sind, wenn Gefahr von Verwechslungen besteht. Je nach dem Bekanntheitsgrad einer Markenbezeichnung wirkt dieser Schutz auch außerhalb des geschützten Waren- und Dienstleistungsbereichs.

Beispiele für geschützte Markenbegriffe im Sport:

- Tae Bo
- Tae Do
- Zumba

Vereine, die entsprechende Angebote unterbreiten, müssen entweder andere Namen dafür verwenden oder dem Rechteinhaber eine Lizenzgebühr bezahlen.

Pflichten und Schranken

Diesen Rechten stehen aber auch Pflichten und Schranken gegenüber. So ist jeder Markeninhaber verpflichtet, die Marke innerhalb angemessener Zeit (5 Jahren) im geschäftlichen Verkehr zu benutzen. Wird die Nutzung der Marke durch Dritte über 5 Jahre geduldet, so ist das Untersagungsrecht verwirkt. Dasselbe gilt, wenn der Berechtigte von der Verletzung seines Rechts Kenntnis erlangt und zwischenzeitlich 3 Jahre vergangen sind. Die Schutzdauer der Anmeldung beträgt 10 Jahre und kann verlängert werden. Wird die Marke 5 Jahre lang nicht benutzt, verfällt das Recht.

Macht der Markeninhaber seine Rechte geltend, dann kann er Unterlassung und Schadenersatz verlangen. Dies kann durch eine Abmahnung vorbereitet werden. Eine Markenverletzung kann auch von der Staatsanwaltschaft verfolgt werden. Bei der Verwendung ausländischer Marken besteht die Möglichkeit der Beschlagnahme durch die Zollverwaltung.

Unterlassungsanspruch

Mit der Abmahnung wird ein Unterlassungsanspruch außergerichtlich geltend gemacht. In der Regel wird ein Anwalt beauftragt, den Nutzer auf den wettbewerbsrechtlichen Verstoß hinzuweisen und von diesem eine Unterlassungserklärung, gesichert durch eine Vertragsstrafe, zu fordern. Dabei wird kurz der Sachverhalt, der der Abmahnung zu Grunde gelegt wird, beschrieben und der Wettbewerbsverstoß begründet. Der Angeschriebene wird aufgefordert, ein bestimmtes Verhalten zu unterlassen und ein Vertragsstrafeversprechen abzugeben. Gerichtliche Schritte werden angedroht. Gleichzeitig wird regelmäßig Schadenersatz für die entstandenen Anwaltskosten gemacht.

Abmahnschreiben ernst nehmen

Abmahnschreiben müssen immer ernst genommen werden, selbst wenn der Vorwurf unverständlich oder absurd erscheint. In der Regel wird die abmahnende Stelle nach Ablauf der Frist eine einstweilige Verfügung beantragen, bei der im Normalfall der Antragsgegner vor Erlass nicht gehört wird. Die Verfügung hat deshalb für ein nachfolgendes Gerichtsverfahren prägende Bedeutung.

Kann dem Verlangen zur Unterlassung ohne Schwierigkeiten nachgekommen werden, etwa weil es sich um eine Versehen handelt oder die mit der Markenbezeichnung versehene Sportveranstaltung künftig anders bezeichnet oder nicht mehr durchgeführt wird, dann sollte der Unterlassungsanspruch erfüllt werden. Dadurch wird die Gefahr einer einstweiligen Verfügung oder Klage gebannt. Wenn der Vorwurf eindeutig und der Verstoß klar ist, sind auch die geltend gemachten Kosten zu tragen.

Wenn der Verein doch nichts von dem Markenschutz wusste?

Die Unkenntnis spielt nach deutschem Recht keine Rolle. Bei einem Verstoß hat der Markeninhaber stets die Möglichkeit zu sanktionieren.

Was tun, wenn der Fall in meinem Verein eingetreten ist?

Da der Verletzer des Markenrechts keine juristische Handhabe besitzt, versuchen Sie, mit dem Rechteinhaber einen Vergleich herbeizuführen. Argumentieren Sie, dass der Verein gemeinwohlorientiert ohne Gewinnstreben arbeitet, die Verletzung des Markenrechts aus Unkenntnis geschah und versichern Sie, dass es keinen Wiederholungsfall geben wird. Stellen Sie sicher, dass die strittige Begrifflichkeit überall entfernt wird, wo der Verein sie publiziert hat, insbesondere auf der Homepage des Vereins, ggf. auf Einträgen in Sozialnetzwerken wie Facebook etc. Seriöse Unternehmen, die die Abmahnung nicht als Geschäftsmodell betreiben, zeigen sich möglicherweise nachsichtig und verzichten auf Schadenersatz. Eine Garantie hierfür gibt es allerdings nicht. Den Rechtsweg zu beschreiten ist allerdings nicht erfolgversprechend, sondern verursacht voraussichtlich nur zusätzliche Kosten.

Sportbegriffe als Marken

Häufig sind Sportbegriffe als Marken eingetragen, selbst wenn Zweifel an der Schutzwürdigkeit besteht. Es empfiehlt sich deshalb, regelmäßig auf Abmahnschreiben sofort zu reagieren und einen Anwalt mit der Abwicklung zu beauftragen. Dieser kann feststellen, ob die Abmahnung überhaupt wirksam ist, welche Reaktion im Einzelfall geboten ist und wie die Risikoverteilung aussieht, wenn eine streitige Auseinandersetzung beabsichtigt ist. In Eilfällen empfiehlt es sich, Verbindung mit dem WLSB aufzunehmen um dort zu klären, ob es in Markenfragen erfahrene Anwälte vor Ort gibt. Diese können auch über die Rechtsanwaltskammer erfragt bzw. über folgende Internetseite abgefragt werden:

<http://www.anwaltverein-stuttgart.de>.

Quelle: Württembergischer Landessportbund e.V.

Stand: Februar 2003

Da Hinweise und Fakten dem Wandel der Rechtsprechung und der Gesetzgebung unterliegen, kann für die oben aufgeführten

Informationen keine Haftung übernommen werden. Wir empfehlen im Einzelfall ergänzend steuerlichen oder rechtlichen Rat einzuholen.